

Beruf und Recht

Seit 1.6.2022: Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Die Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet „Insolvenzrecht“ wurde in „Insolvenz- und Sanierungsrecht“ umbenannt. Dies hatte die Satzungsversammlung auf ihrer Sitzung am 6.12.2021 beschlossen. Diese Änderung trat zum 1.6.2022 in Kraft.

Der Grund für die Änderung ist, dass im Bereich der Insolvenzen es einerseits Liquidationsfälle, andererseits Sanierungs- und Fortführungsfälle gibt, bei denen die Konzentration auf das Wort Insolvenz unbedingt vermieden werden muss, um den Sanierungserfolg nicht zu gefährden. Diese Differenzierung soll sich fortan auch in der Fachanwaltsbezeichnung niederschlagen.

Wer nach altem Recht die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf dann *alternativ* die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen (§ 1 Satz 3 FAO-neu).

Außerdem wurden hinsichtlich der nachzuweisende praktischen Erfahrungen und der besonderen Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht Änderungen vorgenommen. Hiermit soll den erheblichen Änderungen des Insolvenzrechts durch das Inkrafttreten des StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22.12.2020) zum 1.1.2021 Rechnung getragen werden. Ferner wurden die in § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 4 FAO genannten Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren gestrichen, weil diese heute keine Rolle mehr spielen.

Den genauen Wortlaut der einschlägigen FAO-Regelungen finden Sie [hier](#).